

## Was das Siezen von Bürgern und Häftlingen mit der Revolution von 1848 zu tun hat. Eine Miscelle

Lukas Ospelt\*

Ob ich mit der Anrede «Bürger Ospelt», «Herr Ospelt» oder «Genosse Ospelt» vorlieb nehmen muss oder auf eine dieser Anreden sogar pochen kann, ist nicht nur eine Frage der jeweiligen Etikette, des flüchtigen Zeitgeistes und natürlich des Landes, in dem ich mich gerade aufhalte, sondern zuweilen auch eine solche des Rechts. Die liechtensteinische Rechtsordnung kennt nur zwei ausdrückliche Regelungen über die Anredeform: Zum einen kommt den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses Liechtenstein nach Art 2 Abs 5 des Hausgesetzes vom 26. Oktober 1993<sup>1</sup> die Anrede «Durchlaucht» zu. Zum anderen sind nach Art 21 Abs 1 des liechtensteinischen Strafvollzugsgesetzes<sup>2</sup> die Strafgefangenen mit «Sie» und, wenn ein einzelner Strafgefangener mit seinem Familiennamen angesprochen wird, mit «Herr» oder «Frau» und mit diesem Namen anzureden. Auf Untersuchungsgefangene sind gemäss § 133 Abs 4 StPO<sup>3</sup> die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes sinngemäss anzuwenden. Zudem enthält § 135 Abs 1 StPO die durchaus auslegungsbedürftige Vorgabe, dass Untersuchungsgefangene unter Achtung ihrer Persönlichkeit und ihres Ehrgefühls sowie mit möglichster Schonung ihrer Person zu behandeln sind.<sup>4</sup>

Ungeachtet der nur spärlichen gesetzlichen Verankerung der Sie-Anrede ist der Schutz der Ehre ein Persönlichkeitsrecht im Sinne des § 16 ABGB bzw der Art 39 ff. PGR<sup>5</sup> und zählt zu den absoluten Rechten, dessen Beachtung von jedermann verlangt werden kann. So hat das Landesgericht Innsbruck als Berufungsgericht im Jahre 2008<sup>6</sup> festgehalten, dass das Duzen unter gegebenen Um-

ständen eine Ehrenbeleidigung darstellen kann, welche zu unterlassen ist. In einer Wasserrechtsverhandlung in Kirchdorf im Bundesland Tirol war der Kläger (ein Rechtsanwalt aus Wien<sup>7</sup>) vom beklagten Bürgermeister geduzt worden, obwohl dieser immer wieder betont hatte, dass er mit dem Beklagten nicht per «Du» sei. Das Berufungsgericht hielt dazu fest, dass im Anlassfall mit der Du-Anrede auf eine Ehrverletzung abgezielt worden sei und die Du-Anrede daher als Ehrenbeleidigung iSd § 1330 Abs 1 öABGB zu qualifizieren war.<sup>8</sup> Auch wenn die Bestimmung des § 1330 öABGB im Fürstentum Liechtenstein schon längst nicht mehr gilt,<sup>9</sup> so lässt sich im Lichte der Art 39 ff. PGR wohl dennoch der Schluss des Landesgerichtes Innsbruck auf Liechtenstein übertragen, dass jeder – gerade im behördlichen Verkehr – einen Anspruch auf die Anrede mit «Sie» hat! Nicht von ungefähr heisst es in Art 33 Abs 2 der liechtensteinischen PolDOV<sup>10</sup>, dass der Polizeibeamte im Kontakt mit der Bevölkerung höflich und korrekt aufzutreten hat. Und selbst wenn sich die im Rechtssystem tätigen Personen im ungezwungenen sozialen Kontakt duzen, ist es angebracht, dass sie sich im offiziellen Sprachverkehr von Verwaltungs- und Gerichtsbehörden siezen, insbesondere wenn es um die Protokollierung von Gesprächen geht.<sup>11</sup>

Unter umgekehrten Vorzeichen stand der Fall des deutschen Musikproduzenten *Dieter Bohlen*, welcher im April 2005 im Zuge eines Konfliktes mit einem Polizisten in Hamburg diesen duzte. Nach üblicher deutscher Rechtsprechung wäre dies als Beleidigung zu werten gewesen. Das Hamburger Landgericht gelangte jedoch im

vom 22. April 1998 (97/01/0630) klargestellt, dass es im Umgang der Sicherheitsorgane mit erwachsenen Personen keiner ausdrücklichen Aufforderung hierfür bedürfe. Wörtlich: «Da es in Österreich dem üblichen Umgang entspricht, Erwachsene mit «Sie» anzureden, haben sich auch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Erfüllung ihrer Aufgaben im Umgang mit erwachsenen Personen dieser Anrede zu bedienen, ohne dass es hierfür einer ausdrücklichen Aufforderung bedürfte. Diesbezüglich zwischen Inländern und Ausländern zu unterscheiden würde dem in § 5 Abs 1 SPG RichtlinienV 1993 normierten Gebot, nicht den Anschein einer Voreingenommenheit bzw einer Diskriminierung nach der nationalen oder ethnischen Herkunft zu erwecken, widersprechen.»

<sup>7</sup> <https://www.diepresse.com/383373/rechtsanspruch-auf-das-sie> (abgerufen: 28. Juli 2023).

<sup>8</sup> *Wolfgang List*, Bist DU ein Tiroler oder sind SIE ein Wiener? Das Problem der Ehrenbeleidigung in der Anrede («Jeder hat einen Anspruch auf die Anrede mit Sie, das gilt auch in Tirol.»), *ecolex* 2008, S 521 f.

<sup>9</sup> § 1330 ABGB wurde 1926 durch § 155 Abs 2 Ziff. 1 der Schlussabteilung zum PGR aufgehoben. 1976 sollte § 1330 öABGB idF der III. Teilnovelle von 1916 (RGBl. 1916/69) in Liechtenstein wieder eingeführt werden (Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag vom 14. September 1976 über die Abänderung von Bestimmungen des Zweiten und Dritten Teils des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, S 70). In der öffentlichen Landtagssitzung vom 10. November 1976 wurde dieser Passus jedoch wieder aus der Gesetzesvorlage gestrichen, da die Materie erschöpfend in den Art 39–42 PGR geregelt war (Landtags-Protokolle 1976, Bd. III, S 593).

<sup>10</sup> Verordnung vom 22. August 2000 über den Dienstbetrieb und die Organisation der Landespolizei (PolDOV), LGBL. 2000 Nr 195 (LR 143.011).

<sup>11</sup> *Georg Eisenberger/Elisabeth Hödl*, Eine Frage der Ehre. Teil 2: Auf Du und Du mit den Behörden? *juridikum* 2009/1, S. 7 ff. (S. 8 f.).

\* Mag. *Lukas Ospelt* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Liechtenstein-Institut. Für die kritische Durchsicht des Textes sei Dr. Emanuel Schädler, LL.M., vom Liechtenstein-Institut gedankt. Der Beitrag gibt die persönliche Ansicht des Verfassers wieder.

<sup>1</sup> Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 26. Oktober 1993, LGBL. 1993 Nr 100 (LR 111.0). Siehe auch das Protokollreglement für das Fürstentum Liechtenstein, genehmigt durch die Regierung des Fürstentums Liechtensteins, Vaduz, 4. Juli 2017, LNR 2017–793, S 10.

<sup>2</sup> Strafvollzugsgesetz (StVG) vom 20. September 2007, LGBL. 2007 Nr 295 (LR 340).

<sup>3</sup> Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBL. 1988 Nr 62 (LR 312.0).

<sup>4</sup> Vgl. *Alexander Amann*, Haftrecht und Abwesenheitsverfahren, in: Ingrid Brandstätter/Jürgen Nagel/Uwe Öhri/Wilhelm Unge-rank (Hrsg.), *Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht*, Wien 2021, Rz 10.88, wo sich – wenig überraschend – denn auch keine Ausführungen über die Anrede der Untersuchungsgefangenen finden.

<sup>5</sup> Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR), LGBL. 1926 Nr 4 (LR 216.0).

<sup>6</sup> E des LG Innsbruck 4 C 130/07 y vom 21. Februar 2008. Vgl. ausserdem § 5 Abs 2 der österreichischen Verordnung, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden, BGBl. Nr 266/1993 idGF, wonach die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes alle Menschen mit «Sie» anzusprechen haben, bei denen dies dem üblichen Umgang entspricht oder die es verlangen. Diesbezüglich hat der österreichische Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung

Verfahren wegen Beamtenbeleidigung zur Auffassung, dass dem Angeklagten der entsprechende Vorsatz gefehlt habe, da das Duzen zu dessen Umgangston gehöre. In casu wurde das Duzen eines Polizeibeamten als eine Unhöflichkeit ohne ehrverletzenden Inhalt gewertet.<sup>12</sup>

Doch kehren wir zu Art 21 Abs 1 des liechtensteinischen StVG zurück, welcher wortwörtlich auf § 22 Abs 1 des österreichischen StVG<sup>13</sup> beruht. Wie den liechtensteinischen Gesetzesmaterialien zu entnehmen ist, haben sämtliche mit dem Strafvollzug befasste Personen die Strafgefangenen mit Ruhe, Ernst und Festigkeit, gerecht sowie unter Achtung ihres Ehrgefühls und der Menschenwürde zu behandeln (wir sehen darin die Übereinstimmung mit dem erwähnten § 135 Abs 1 StPO). «Dieses Verhalten soll die Glaubwürdigkeit in den Bemühungen um die Erreichung des Vollzugszweckes stärken.»<sup>14</sup> Dies war aus humanistischer Sicht zweifellos ein Fortschritt, denn weder das liechtensteinische Strafvollzugsgesetz vom 5. Oktober 1983<sup>15</sup> noch die Verordnung vom 18. März 1985<sup>16</sup> noch die Gefängnisordnung vom 21. Dezember 2004<sup>17</sup> hatten sich mit der Form der Anrede oder mit dem Ehrgefühl der Gefangenen befasst. In der Rezeptionsvorlage, dem österreichischen StVG von 1969, waren dagegen in § 22 Regelungen getroffen worden, die schon denen des damals geltenden österreichischen Rechts entsprachen.<sup>18</sup> Gemäss Art 57 Abs 2 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes von 1961 waren die jugendlichen Gefangenen mit Ernst und Güte zu behandeln. Ihr Ehrgefühl musste geschont und gestärkt werden.<sup>19</sup> Und nach § 624 Abs 1 der österreichischen Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz von 1951<sup>20</sup> waren die Gefangenen mit Ruhe, Ernst und Festigkeit, aber gerecht und menschlich zu behandeln und mit «Sie» anzureden. Jede durch die Umstände nicht gebotene Härte und Schroffheit war zu vermeiden. (Auch das eigenmächtige Handanlegen an einen Gefangenen war untersagt, ausgenommen bei einem Angriff auf einen Bediensteten oder einem Fluchtversuch.)

<sup>12</sup> Ebd., S 9; Sachverhalt laut: <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/gerichtsbeschluss-dieter-bohlen-darf-polizisten-duzen-a-399643.html> (abgerufen: 28. Juli 2023).

<sup>13</sup> Bundesgesetz vom 26. März 1969 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Massnahmen (Strafvollzugsgesetz – StVG), BGBl. 1969/144 idGF.

<sup>14</sup> Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Totalrevision des Strafvollzugsgesetzes und die Abänderung weiterer Gesetze vom 24. April 2007, BuA Nr 50/2007, S 31.

<sup>15</sup> LGBl. 1983 Nr 53.

<sup>16</sup> Verordnung vom 18. März 1985 zum Strafvollzugsgesetz, LGBl. 1985 Nr 38.

<sup>17</sup> Verordnung vom 21. Dezember 2004 über das Landesgefängnis (Gefängnisordnung), LGBl. 2004 Nr 310.

<sup>18</sup> Siehe EBRV 511 BgNR XI. GP, S 53.

<sup>19</sup> Bundesgesetz vom 26. Oktober 1961 über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz 1961 – JGG. 1961), BGBl. 1961/278.

<sup>20</sup> Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, womit die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) teilweise geändert und neu verlautbart wird, BGBl. 1951/264.

Wenn wir nun weiter zurück einige Jahrzehnte überspringen und uns dem Revolutionsjahr 1848 zuwenden, so fallen uns sofort zwei österreichische Erlasse über die Anredeform ins Auge: Mit dem Erlass des österreichischen Innenministeriums vom 2. Juli 1848<sup>21</sup> wurde im Einvernehmen mit dem österreichischen Justizministerium bestimmt, dass die Gestattung des Titels «Herr» und «Frau» ausser (wie bisher) dem Adel, den Beamten und der Seelsorgegeistlichkeit auch all jenen Personen einzuräumen war, welche nach den Orts- oder ihren persönlichen Verhältnissen einen solchen Grad von Ansehen genossen, dass dieses «Zugeständnis» angemessen erschien. Mit fortschreitender Revolution musste dem Bürgertum noch weiter entgegengekommen werden. Durch die Verordnung des österreichischen Justizministeriums vom 11. August 1848 bzw den Erlass des österreichischen Innenministeriums an sämtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand und Venedig vom 21. August 1848 wurden sämtliche Gerichtsbehörden im Sprengel des k.k. Obersten Gerichtshofes angewiesen, in gerichtlichen Erledigungen ohne Unterschied des Standes das Prädikat «Herr» oder «Frau» zu verwenden.<sup>22</sup> Zudem war bereits am 31. Mai 1848 eine Abänderung der österreichischen Strafgesetze<sup>23</sup> erfolgt, der zufolge den «Verhafteten» jede durch «Humanität» und «anständige Begegnung» empfohlene Erleichterung zuzuwenden war.

Der neue, revolutionäre Geist wehte auch durch Berlin und Potsdam. So ordnete der preussische König *Friedrich Wilhelm IV.* am 26. Juni 1848 in Schloss Sanssouci «zur Beseitigung der bisher noch vorgekommenen Verschiedenheit in der Anrede der Soldaten» an, dass die Vorgesetzten fortan die Soldaten jeder Waffengattung und jeden Standes mit «Sie» anzureden hatten.<sup>24</sup> Genau einen Monat später, am 26. Juli 1848, verfügten zudem der preussische Finanzminister sowie der preussische Innenminister, dass der «Geschäftsstyl» bedeutend vereinfacht und dem «leidigen Titularwesen» grösstenteils ein Ende gemacht werden sollte, indem die Bezeichnungen «hoch», «hochpreislich», «hochlöblich» etc. wegfallen sollten. Die königliche Regierung bestimmte weiters, dass sich die mit ihr verkehrenden Behörden auch der Anrede «Hochwohlgeboren» und «Wohlgeboren» zu enthalten hatten. Der Artikel in der «Salzburger Zeitung» vom 22. August 1848, der über diese preussische Reform berichtete, schloss mit dem Wunsch, dass im gegenseitigen Verkehr des Publikums sofort dieselbe Vereinfachung eintreten werde.<sup>25</sup> Diesem Anliegen kommt heute in gewisser Weise Art 3 Abs 2 des liechtensteinischen Heimatschriftengesetzes<sup>26</sup> nach, demzufolge die Eintragung

<sup>21</sup> Erlass des Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1848, JGS 1848/1167.

<sup>22</sup> Gebrauch des Titels «Herr und Frau» in gerichtlichen Ausfertigungen, an alle Staatsbürger ohne Unterschied, PGS 1848/106. Vgl. dazu etwa die «Innsbrucker Zeitung», Nr. 48, vom 23. August 1848, S 212.

<sup>23</sup> Abänderungen in den bestehenden Strafgesetzen, PGS 1848/76 (Ziff. VI).

<sup>24</sup> Abgedruckt in der «Abend-Beilage zur Wiener Zeitung», Nr. 95, vom 7. Juli 1848, S 374.

<sup>25</sup> «Salzburger Zeitung», Nr 166, vom 22. August 1848, S 666.

<sup>26</sup> Heimatschriftengesetz (HSchG) vom 18. Dezember 1985, LGBl. 1986 Nr 27 (LR 153.0).

von Titeln in Reisepässen, Identitätskarten und dergleichen unzulässig ist.

Obwohl die Revolution von 1848 im Fürstentum Liechtenstein beschaulicher vonstattenging als in Wien oder Berlin, so hielt doch 2008<sup>27</sup> mit über 150 Jahren Verspätung zumindest eine der revolutionären Errungenschaften, nämlich das Siezen, Einzug im Lande, wenn auch nur im Landesgefängnis in Vaduz. Freilich ist damit noch nichts über die tatsächliche Praxis im Vollzugsalltag gesagt.

---

<sup>27</sup> Siehe Art 158 StVG (Inkrafttreten).